

Staatliche Unterstützung für Unternehmen und Selbstständige



Auch wenn viele von Ihnen im Moment ihre Gedanken woanders haben, arbeitet beinahe unser gesamtes Team – von Zuhause aus – weiterhin daran, unseren Kunden finanzielle Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit ein Stück weit Sicherheit im Leben zu geben. Für unsere Kunden, Geschäftspartner und Vermittler sind wir erreichbar.

Swiss Life ist in allen Geschäftsbereichen voll geschäftsfähig. Ob Beratung oder Service: Sie erreichen uns wie üblich. Digitale Dienste und Tools leisten hier großartige Unterstützung. Nichtsdestotrotz ist die Bewältigung der Corona-Krise eine wirtschaftliche Herausforderung für viele. Aus diesem Grund gibt es auch eine Reihe von staatlichen Unterstützungsmaßnahmen für Selbstständige und Unternehmen. Diese haben wir hier für Sie zusammengetragen und aktualisieren diese regelmäßig. Wir hoffen, dass Sie hier Informationen finden, die Ihnen bzw. Ihren Kunden helfen.

Die Unterstützungsangebote sind in verschiedenen Themenblöcken zusammengefasst:

Inhaltsverzeichnis

1. Finanzielle Hilfen.....	2
1.1 Staatliche Soforthilfen.....	2
1.2 Kurzarbeitergeld	2
1.3 Verdienstaustausch bei Quarantäne.....	4
1.4 Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	5
2. Liquiditätshilfen	6
2.1 KfW-Kredite	6
2.2 Bürgschaften	6
3. Steuerzahlung und Sozialversicherung	7
4. Soforthilfen der Bundesländer	8
5. Wichtige Quellen/Links in einer Übersicht	13

Die Informationen haben den Stand vom 23.03.2020. In der Übersicht ab Seite 13 finden Sie darüber hinaus hilfreiche Verweise zu weiteren Webseiten und Portalen, wo Ihnen zusätzliche Informationen zur Verfügung stehen.

Die Inhalte sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, erheben jedoch nicht den Anspruch der Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit. Bitte beachten Sie jeweils die Hinweise der für Sie zuständigen Behörden, da die Regelungen teilweise von Bundesland zu Bundesland und teilweise sogar von Gemeinde zu Gemeinde voneinander abweichen können.

1. Finanzielle Hilfen

1.1 Soforthilfen (soll am 25.03.2020 beschlossen werden)

Mit einem „unbürokratischen Sofortprogramm“ stellt die Bundesregierung Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe einmalige Soforthilfen zur Verfügung. Das soll insbesondere bei Miet- und Pachtkosten helfen sowie bei sonstigen Betriebskosten, z. B. Krediten für Betriebsräume oder Leasingraten. Sofern der Vermieter die Miete reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Abgewickelt wird dieses Programm über die Länder, die zudem oft eigene Hilfsprogramme aufgelegt haben, die kombiniert werden können.

Der Bund stellt für diese Soforthilfe 50 Milliarden Euro bereit. Außerdem werden die Insolvenzregeln geändert. Wer aufgrund der Corona-Pandemie in den nächsten Monaten in Zahlungsschwierigkeiten gerät, muss vorerst keine Insolvenz anmelden.

Um die Soforthilfen beziehen zu können, müssen Antragsteller wirtschaftliche Schwierigkeiten (Existenzbedrohung bzw. Liquiditätengpass) infolge der Corona-Pandemie nachweisen können.

Das heißt konkret, dass das jeweilige Unternehmen vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf und der Schadenseintritt nach dem 11. März 2020 erfolgt sein muss.

Die Antragstellung soll voraussichtlich elektronisch erfolgen. Der genaue Ablauf steht jedoch noch nicht abschließend fest.

Selbstständige und Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten

- Einmalzahlung von bis zu 9.000 Euro für drei Monate (nicht zurückzahlen)
- Gilt für Selbstständige und Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Selbstständige und Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten

- Einmalzahlung von bis zu 15.000 Euro für drei Monate (nicht zurückzahlen)
- Gilt für Selbstständige und Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

1.2 Kurzarbeitergeld

(gilt für: Selbstständige mit Angestellten und versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die in die Arbeitslosenversicherung einzahlen)

Was bedeutet Kurzarbeit?

Kurzarbeit bedeutet, dass für einen Teil der Beschäftigten oder für alle Beschäftigten in einem Betrieb vorübergehend nicht mehr ausreichend Arbeit vorhanden ist und die Beschäftigten daher ihre Arbeit vorübergehend verringern oder ganz einstellen müssen.

Um Kündigungen zu vermeiden, kann dann Kurzarbeitergeld beantragt werden. Es entspricht in der Höhe ungefähr dem Arbeitslosengeld I – wird aber vom Betrieb gezahlt, der die Zahlung von der Arbeitsagentur erstattet bekommt. Damit sollen die schlechte Auftragslage oder Betriebsschließungen überbrückt werden.

Welche Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme vorliegen?

- Ein Betrieb kann Kurzarbeit schon dann beantragen, wenn aufgrund einer schwierigen wirtschaftlichen Entwicklung wenigstens 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind (bisher musste ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein).
- Es soll vollständig oder teilweise auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes verzichtet werden. Nach aktueller Rechtslage sollen Betriebe Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen zur Vermeidung von Kurzarbeit ausschöpfen.
- Zukünftig sollen auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter Kurzarbeitergeld erhalten können.
- Sozialversicherungsbeiträge, die bisher vom Arbeitgeber für die Beschäftigten zu zahlen waren (sog. Remanenzkosten), sollen im Rahmen der Corona-Krise vollständig von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden.
- Die betrieblichen Voraussetzungen sind gegeben, wenn in dem Betrieb mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist (§ 97 SGB III).

Wann beantragt man Kurzarbeitergeld?

Der Arbeitsausfall muss der **Agentur für Arbeit** schriftlich angezeigt werden.

Kurzarbeitergeld kann auch elektronisch angezeigt und beantragt werden (Fax oder Mail mit eingescannter Unterschrift einzureichen bei der jeweiligen Agentur für Arbeit).

Das Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.

Wie hoch ist Kurzarbeitergeld?

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 % des pauschalierten Netto-Entgelts (ohne im eigenen Haushalt lebende Kinder).

Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Formular „Anzeige über Arbeitsausfall“
- Formular „Antrag auf Kurzarbeitergeld – Leistungsantrag“
- Abrechnungsliste

Anträge sowie weiteres Informationsmaterial stellen wir Ihnen in PDF-Form bereit. Die Beantragung kann auch online bei der Agentur für Arbeit vorgenommen werden.

Kann für geringfügig Beschäftigte Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld nur für die Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. Geringfügig Beschäftigte

(450-Euro-Minijobber) sind versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung. Für sie kann daher nach wie vor kein Kurzarbeitergeld beantragt werden.

1.3 Verdienstausschlag bei Quarantäne

(gilt für: mich als Selbstständiger/Kunden, Einzelunternehmer und Firmeninhaber)

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) § 56 Entschädigung

Ab welchem Zeitpunkt kann die Entschädigung aus diesem Gesetz in Anspruch nehmen?

Zahlungen aufgrund dieses Gesetzes gibt es ausschließlich, wenn ein Selbstständiger (oder seine Angestellten) ein behördliches Beschäftigungsverbot verordnet bekommen (also eine „echte“ Quarantäne; § 31 IfSG).

Das Ausbleiben von Geschäft, weil es eine Empfehlung gibt, soziale Kontakte zu reduzieren, ist hiermit nicht abgedeckt.

Wie hoch ist die Entschädigung aus diesem Gesetz?

Es wird der Durchschnittsgewinn des Vorjahres herangezogen, zusätzlich gibt es auf Antrag angemessenen Ersatz für weitere nicht gedeckte Betriebsausgaben.

Wo kann ich die Entschädigung beantragen?

Die Anträge werden bei dem jeweiligen Landessozialamt eingereicht.

Die jeweiligen Anträge lassen sich über die Internetsuchmaschine nach „Antrag + Ifsg + Bundesland“ schnell finden.

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) § 56 Entschädigung

- (1) Wer aufgrund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld.
- (2) Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstausschlages gewährt. [...]
- (3) Als Verdienstausschlag gilt das Arbeitsentgelt (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang zusteht (Netto-Arbeitsentgelt). [...] Die Sätze 1 und 3 gelten für die Berechnung des Verdienstausschlages bei den in Heimarbeit Beschäftigten und bei Selbstständigen entsprechend mit der Maßgabe, dass bei den in Heimarbeit Beschäftigten das im Durchschnitt des letzten Jahres vor

Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder vor der Absonderung verdiente monatliche Arbeitsentgelt und bei Selbstständigen ein Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde zu legen ist.

- (4) Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstausschließzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden. **Selbstständige**, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 ruht, erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang.

1.4 Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

(gilt für Arbeitnehmer)

Ist der Arbeitnehmer infolge einer Infektion mit dem Corona-Virus arbeitsunfähig erkrankt und somit an seiner Arbeitsleistung verhindert, besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für den Zeitraum von sechs Wochen (§ 3 EFZG). Nach diesem Zeitraum haben gesetzlich Krankenversicherte grundsätzlich Anspruch auf Krankengeld.

Arbeitgeber mit bis zu 30 Arbeitnehmern müssen die Umlage U1 an die Krankenkasse bezahlen und besitzen dadurch automatisch eine Entgeltfortzahlungsversicherung. Diese übernimmt je nach Tarif zwischen 40 und 80 % der Lohnkosten, wenn ein Mitarbeiter arbeitsunfähig erkrankt ist. Lesen Sie jetzt alles zur Erstattung und Kostenübernahme durch die Krankenkasse.

<https://www.gruenderlexikon.de/news/buchfuehrung/krank-mitarbeiter-und-unternehmerprofitieren-von-der-neuen-entgeltfortzahlungsversicherung-84233122>

2. Liquiditätshilfen

2.1 KfW-Kredite

(gilt für: mich als Selbstständiger/Kunden, Einzelunternehmer und Firmeninhaber)

Was wird gefördert?

Der Kredit wird gewährt für alles, was für Ihre unternehmerische Tätigkeit notwendig ist, wie z. B. Investitionen, Betriebsmittel (Miete oder Gehälter), Warenlager, Leasing.

Wo liegt der Unterschied zu einem normalen Kredit?

Große Auswahl an Konditionen (i. d. R. günstiger), Raten, Laufzeiten

Wer kann einen Kredit bekommen?

Alle Unternehmen und Freiberufler in Deutschland sowie Privatpersonen

Insbesondere:

- Firmen, die mindestens drei Jahre am Markt sind (ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)
(mit max. 25 % des Jahresumsatzes 2019, ... siehe Bedingungen)
- Firmen, die älter als fünf Jahre sind (KfW-Unternehmerkredit (037/047) (siehe Gründerkredit und KfW)
- Selbstständige und Kleinstfirmen, für drei Monate 9.000 – 15.000 Euro
(Nachweis über Liquiditätsengpass)

Wie beantrage ich den KfW-Kredit?

- Finanzierungspartner finden (Hausbank)
- Kredit beantragen
- Kreditantrag wird geprüft
- Kreditvertrag abschließen
- Dann: Auszahlung

Kontakte und weitere Informationen:

Kostenfreie Hotline der KfW: 0800 5399001

Link zu weiteren Informationen über den KfW-Kredit:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

2.2 Bürgschaften

(gilt für: mich als Selbstständiger/Kunden, Einzelunternehmer und Firmeninhaber)

Bei den Bürgschaftsbanken wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt. Der Bund wird seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10 % erhöhen, damit die in der Krise schwer einzuschätzenden Risiken leichter geschultert werden können.

Die Obergrenze von 35 % Betriebsmitteln am Gesamtbligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50 % erhöht. Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen können.

Bitte schauen Sie auch nach eigenen Förderprogrammen in Ihrem Bundesland

3. Steuerzahlung und Sozialversicherung

(gilt für: mich als Selbstständiger/Kunden, Einzelunternehmer und Firmeninhaber)

Kann ich mit Steuererleichterungen rechnen?

Zusätzlich zu den untenstehenden Maßnahmen werden vielfach Steuererleichterungen gewährt:

- beispielsweise Anpassung oder Stundung der Steuervorauszahlungen sowie Aussetzung von Zwangsmaßnahmen bei Steuerschulden.

Details sind beim zuständigen Finanzamt zu erfragen (es existieren sehr uneinheitliche Regelungen, zum Teil selbst innerhalb der Bundesländer).

Kann ich Sozialversicherungskosten senken?

Gesetzliche Krankenkassen senken die Beiträge für freiwillig Versicherte ebenfalls, wenn ein entsprechender (kassenindividueller) Antrag gestellt wird (wenn der Gewinn gegenüber dem Vorjahr um mindestens ein Viertel eingebrochen ist). Üblicherweise fordern die Kassen als Nachweis einen aktuellen Vorauszahlungsbescheid des Finanzamts ein, der natürlich erst einmal beantragt werden müsste.

Ein Grundproblem bleibt:

Auch wenn die Gewinne niedriger liegen, fallen für freiwillig gesetzlich Versicherte mindestens Beiträge auf Grundlage des angenommenen Mindesteinkommens an.

Wir empfehlen den Anruf bei Ihrer Krankenkasse, um die Möglichkeiten durchzugehen.

4. Soforthilfen der Bundesländer

(gilt für: mich als Selbstständiger/Kunden Einzelunternehmer und Firmeninhaber)

Weitere Möglichkeiten in Ihrem jeweiligen Bundesland

Baden-Württemberg

Förderkredite werden über das sogenannte Hausbankenverfahren vergeben. Die Unternehmen stellen den Antrag auf ein Förderdarlehen nicht bei der L-Bank, sondern direkt bei ihrer Bank oder Sparkasse.

- Härtefallfonds von fünf Milliarden Euro für Zuschüsse für kleine Unternehmen, Start-ups und Freiberufler bis zu 50 Beschäftigte verabschiedet
- Antragstellung für die Corona-Soforthilfe mit einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- Umsatzeinbrüche und Liquiditätsengpässe vor dem 11.02.2020 sind nicht förderfähig.

Wirtschaftsförderung L-Bank

Telefon: 0711 122-2345

E-Mail: wirtschaftsfoerderung@l-bank.de,

Bürgschaften L-Bank

Telefon: 0711 122-2999

(Montag bis Donnerstag 8.30 bis 16.30 Uhr, Freitag 8.30 bis 16 Uhr)

E-Mail: buergschaften@l-bank.de

Bayern

Kleine Betriebe können kurzfristig zwischen 5.000 Euro und 30.000 Euro erhalten. Das Wirtschaftsministerium wird schnellstmöglich die Vollzugsvoraussetzungen für ein Förderprogramm "Soforthilfe Corona" schaffen.

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung

Telefon: 089 122220

(Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 16 Uhr)

E-Mail: direkt@bayern.de

Berlin

Die Investitionsbank Berlin IBB wird ihr Angebot auf betroffene Branchen erweitern.

100 Millionen Euro Corona-Soforthilfe für kleine Unternehmen und Selbstständige mit bis zu fünf Beschäftigten sind im Gespräch. Bisher wurde jedoch noch nichts verabschiedet.

Hotline Wirtschaftsförderung

Telefon: 030 2125-4747

E-Mail: wirtschaft@ibb.de

Brandenburg

Bundeseinheitliche Regelungen zum **Kurzarbeitergeld** können regional aufgestockt werden. Das Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm (**KoSta**) wird entsprechend des aktuellen Bedarfs angepasst und für nahezu alle Branchen geöffnet.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie stellt weitere Haushaltsmittel für die ergänzende Gewährung von **Darlehen** zur Liquiditätssicherung von Unternehmen bereit.

Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB)

Telefon: 033 73061-222

(Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr)

E-Mail: info@wfbb.de

Bremen

Die Förderbank für Bremen und Bremerhaven (BAB) stellt bis zu eine Million Euro für Betriebsmittel auch für Freiberufler/-innen und Kleinunternehmer/-innen als Liquiditätshilfen zur Verfügung.

Hotline zur BAB

Telefon: 0421 9600-333

E-Mail: task-force@bab-bremen.de

Hamburg

Über die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) werden verschiedene darlehensbasierte Förderprogramme für Unternehmensfinanzierungen angeboten.

Detaillierte Infos zu Förderkrediten und Landesbürgschaften finden sich unter www.ifbhh.de.

Förderberatung der IFB Hamburg

Telefon: 040 24846-533

Zusätzlich gibt es Bürgschaften, über die Bürgerschaftsgemeinschaft

Telefon: 040 611700-100

Allgemeine Firmenhilfe-Hotline

Telefon: 040 432-1694

Hessen

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) bietet im Auftrag des Landes diverse Förderkredite an.

Darunter sind auch Kredite aus dem Förderprogramm Kapital für Kleinunternehmen (KfK). Hieraus können kleine Unternehmen und freiberuflich Tätige mit bis zu 25 Mitarbeitern und fünf Millionen Euro Jahresumsatz, Darlehen zwischen 25.000 und 150.000 Euro erhalten, die von der Hausbank um mindestens 50 % aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig.

Förderberatung des Landes Hessen bei der WIBank

Telefon: 0611 774-7333

Mecklenburg-Vorpommern

Schnelle Bürgschaften bis 250.000 Euro. Liquiditätshilfen für Freiberufler und Kleinstbetriebe: rückzahlbare Zuschüsse bis zu 20.000 Euro. Abwicklung über die Gesellschaft für Arbeitsmarkt und Strukturentwicklung (GSA).

Hotline des Wirtschaftsministeriums

Telefon: 0385 588-55 88
(werktags von 8 bis 20 Uhr)

Niedersachsen

Damit in Not geratenen Kleinstunternehmen (weniger als zehn Beschäftigte und weniger als zwei Millionen Euro Jahresumsatz) geholfen werden kann, soll ein sechsmonatiges Landesprogramm aufgelegt werden.

Zugutekommen soll dieser Liquiditätszuschuss neben Kleinstunternehmen auch Familienbetrieben. Die Förderhöhe soll voraussichtlich 20.000 Euro je Unternehmen betragen, die als einmaliger Zuschuss gewährt werden.

Bürgschaften der NBB bis zu 240.000 Euro im Schnellverfahren.

Ansprechpartner bei der NBB

Lars Luther und Carsten Bolle
Telefon: 0511 337050

Für Landesbürgschaften: PwC als Mandatar des Landes

Mike Schwake
Telefon: 0511 5357-5323
Mobil: 0171 1994824
E-Mail: mike.schwake@pwc.com

Peter Koch
Telefon: 0511 5357-5351
Mobil 0171 7665908
E-Mail: koch.peter@pwc.com

Nordrhein-Westfalen

Bürgschaften der NRW Bürgschaftsbank: 72-Stunden-Expressbürgschaft
(bis zu 75.000 Euro)

Förderbank NRW

Telefon: 0211 917414800

Des Weiteren kann eine Entschädigung beantragt werden, wenn ein Angestellter ein behördliches Beschäftigungsverbot bekommt.

Landschaftsverband Rheinland Servicenummer

Telefon: 0221 8095444

Rheinland-Pfalz

Es existiert eine Stabsstelle „Unternehmenshilfe Corona“. Weitere Information können per Telefon oder Mail abgefragt werden.

Telefon: 06131 16-5110

E-Mail: unternehmenshilfe-corona@mwwlw.rlp.de.

Des Weiteren werden Liquiditätshilfen der **Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz** bereitgestellt.

Telefon: 06131 6172-1333

E-Mail: beratung@isb.rlp.de.

Saarland

Das Bundesland hat Informations- und Beratungsangebote für Unternehmen eingerichtet, ebenso wie schnell verfügbare Liquiditätshilfen und Bürgschaften für Unternehmen mit kurzfristigen coronabedingten Schwierigkeiten.

Telefon: 0681 501-4433

(Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr)

E-Mail: corona@wirtschaft.saarland.de

Wirtschaftsministerium: www.corona.wirtschaft.saarland.de

Sachsen

Es gibt ein Sonderprogramm für kleine Unternehmen und Freiberufler mit bis zu fünf Beschäftigten mit Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen.

Vorgesehen ist ein zinsloses, nachrangiges Liquiditätshilfe-Darlehen von bis zu 50.000 Euro, in Ausnahmefällen bis zu 100.000 Euro, mit einer Laufzeit von bis zu acht Jahren, welches für die ersten drei Jahre tilgungsfrei zur Verfügung gestellt wird.

Für alle sächsischen Unternehmen gibt es Fördermöglichkeiten wie zinssubventionierte Liquiditätshilfe-Darlehen, staatliche Bürgschaften und mehr, um Liquiditätsschwierigkeiten zu überbrücken.

Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)

Telefon: 0351 4910-1100

Sachsen-Anhalt

Alle betroffenen Unternehmen sollten sich zunächst an ihre Hausbank wenden. Geeignete und gängige Maßnahmen bei temporären Liquiditätsproblemen im Unternehmen bestehen in der Verlängerung der Kreditlaufzeiten und Tilgungsaussetzungen, um den Liquiditätsabfluss im Unternehmen zu reduzieren.

Im zweiten Schritt können die Unternehmen mit ihrer Hausbank aber auch auf die Investitionsbank Sachsen-Anhalt oder die Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt zugehen.

Investitionsbank/Bürgschaftsbank

Telefon: 0391 567-4750

(werktags zwischen 8.30 und 16 Uhr)

Schleswig-Holstein

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), die Bürgschaftsbank (BB-SH) und die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft (MBG) haben diverse Angebote für Unternehmen.

Diese Ansprechpartner koordinieren die Förderung von IB.SH, BB-SH und MBG und vertreten jeweils alle drei Institute:

Jürgen Wilkniß

Telefon: 0431 5938-133

E-Mail: juergen.wilkniss@bb-sh.de

Matthias Voigt

Telefon 0431 9905-3330

E-Mail: matthias.voigt@ib-sh.de

Thüringen

Es gibt ein ausgeweitetes Bürgschaftsprogramm für alle Thüringer Unternehmer, kleine und mittelständische Unternehmen wie auch Freiberufler.

Thüringer Aufbaubank

Telefon: 0361 7447-0 (Zentrale)

E-Mail: info@aufbaubank.de

5. Wichtige Quellen/Links in einer Übersicht

Themen	Zuständigkeit	Info	Link
Steuerzahlungen und Sozialversicherung			
Steuerstundung	Finanzamt (FA)	BMF	https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/CoronaSchutzschild/2020-03-19-steuerlicheMassnahmen.html https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerlichemassnahmen-zurberuecksichtigung-derauswirkungen-des-coronavirus.html
Gewerbesteuerstundung	Finanzamt, Gemeinde	BNF, BMWi, eigenes FA	
Anpassung Steuervorauszahlung	Finanzamt, Gemeinde	BMF, eigenes FA	
Umsatzsteuerstundung	Finanzamt (FA)	BZSt, eigenes FA	
Aussetzung Vollstreckungsmaßnahmen bis 31.12.2020	Finanzamt (FA)	BMF, eigenes FA	
Stundung Sozialversicherungsbeiträge in Härtefällen	Rentenversicherung	DRV	
Fristen			
Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen	Finanzamt (FA)	BMF (bzw. Anfrage an eigene FA)	https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerlichemassnahmen-zurberuecksichtigung-derauswirkungendescoronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=1
Verlängerung Insolvenzantragspflicht auf den 30.09.2020	BMJV	BMJV	https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html

Finanzielle Hilfen			
Kurzarbeitergeld	Agentur für Arbeit	Agentur für Arbeit	https://www.arbeitsagentur.de/dateizeigekug101_ba013134.pdf https://www.nettolohn.de/rechner/kurzarbeitergeld.html https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-beientgeltausfall https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8akurzarbeitergeld_ba015385.pdf
Selbstständige: Infektionsschutzgesetz Verdienstaufschlag bei Existenzgefährdung, Kostenersatz	Je nach Bundesland unterschiedlich	Kassenärztliche Bundesvereinigung	https://www.kbv.de/media/sp/Praxisinfo_Coronavirus_Entschaedigung.pdf
Arbeitsnehmer: Infektionsschutzgesetz Verdienstaufschlag	Je nach Bundesland unterschiedlich	Kassenärztliche Bundesvereinigung	https://www.kbv.de/media/sp/Praxisinfo_Coronavirus_Entschaedigung.pdf
Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung	Vertragspartner	BMAS	https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/lohnfortzahlung-bei-kinderbetreuung.html
Liquiditätshilfen			
KfW-Kredite			https://www.kfw.de/KfWKonzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-HilfeUnternehmen.html
KfW Unternehmerkredite, z. B. KfW037, KfW290	Banken/Sparkassen	KfW	
ERP Gründerkredit KfW073	Banken/Sparkassen	KfW	
KfW Sonderprogramme (Vorbehalt EU)	Banken/Sparkassen	KfW	
Bürgschaften			
Bürgschaftsbanken (2,5 Millionen Euro, vereinfacht bis 250.000 Euro)	Länder	vdp	https://vdb-info.de/
	Länder		https://finanzierungsportal.ermoglicher.de/

	Länder	NRW	https://www.bbnrw.de/de/aktuelles/news/detail/Buergerschaftsbankunterstuetzt-KMU-in-der-Corona-Krise/
	Länder	RLP	https://isb.rlp.de/home/detailansicht/unterstuetzungvon-kmu-auch-in-krisenzeiten.html
	Länder	Saarland	https://www.saarland.de/dokumente/res_wirtschaft/Corona_Kleinunternehmer_Soforthilfe.pdf
Grundsätzliche übergreifende Links		Bundesregierung	https://www.bundesregierung.de/breg-de
Auswirkungen Corona: Info und Unterstützung für Unternehmen		BMF, BMWi	https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html
Fragen und Antworten zum Milliardenschutzschild		BMF, BMWi	https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html
Tagesaktuelle Informationen zum Corona-Virus		BMG	https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html
Information der Länder		BMWi	https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/grw-gemeinschaftsaufgabelaender.html
Informationen zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten („Familie“)		BMFSFJ	https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/aktuelle-informationen-zu-hilfs--undunterstuetzungsangeboten/153522
Grundsätzliche Links der Länder			
Informationen der Länder (Linksammlung sortiert nach Bundesland)	Länder	BMWi	https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/grw-gemeinschaftsaufgabelaender.html
Corona-Infos der jeweiligen Länder	Länder	Rheinland-Pfalz	https://www.rlp.de/de/startseite/
	Länder	Saarland	https://www.saarland.de/corona.htm
	Länder	Bayern	https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/ https://www.bayern.de/service/bayern-direkt-2/
	Länder	Berlin	https://www.berlin.de/sen/web/corona/
	Länder	Niedersachsen	https://www.niedersachsen.de/Coronavirus
	Länder	Bremen	https://www.bremen.de/corona

	Länder	Sachsen	https://www.coronavirus.sachsen.de/
	Länder	Sachsen-Anhalt	https://stk.sachsen-anhalt.de/service/corona-virus/
	Länder	Nordrhein-Westfalen	https://www.land.nrw/corona https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/information/corona https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/sites/default/files/asset/document/2020-0319_formularentwurf_final_1seite_kj.pdf
	Länder	Baden-Württemberg	https://www.badenwuerttemberg.de/de/service/aktuelleinfos-zucorona/
	Länder	Hessen	https://www.hessen.de/fuer-buerger/aktuelleinformationenzu-corona-hessen
	Länder	Schleswig-Holstein	https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/coronavirus_node.html
	Länder	Hamburg	https://www.hamburg.de/coronavirus
	Länder	Thüringen	https://www.landesregierung-thueringen.de/coronabulletin/
	Länder	Brandenburg	https://www.brandenburg.de
	Länder	Mecklenburg-Vorpommern	https://www.regierungmv.de/Landesregierung/em/Service/faq-corona/
Hinweise und Links aus Social Media			
Die Corona-Hilfe der Bundesländer für Selbstständige (Übersicht)		ProContra-Online	https://www.procontraonline.de/artikel/date/2020/03/die-corona-hilfen-der-bundeslaender-fuer-selbststaendige/
Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise		BStBK	https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/presseundkommunikation/neuigkeiten/FAQ_Katalog_CORONA_KRISE.pdf
		Phalanx	https://www.phalanx.de/de/wissenswelt/news/coronavirus-was-koennen-unternehmen-jetzt-machen
Corona-FAQ		IHK	https://www.dihk.de/de/aktuelles-undpresse/coronavirus/faq-19594

		IHK	https://www.ihk.de/corona
Steuerstundung beantragen – FAQ		Für Gründer	https://www.fuergruender.de/blog/steuerstundungen-wegen-corona/